



An das
Bundesministerium
für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Bearbeiter: DDR. König
Tel.: (0316) - 877 - 2097
Fax: (0316) - 877 - 4364
E-Mail: fa6b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Per E-Mail: gerhard.muenster@bmukk.gv.at

Graz, am 5. September 2011

GZ: FA1F-17.01-2/2002-9

Bezug: BMUKK-12.660/0001-III/2/2011

Ggst.: Schulorganisationsgesetz,
Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz,
Schulpflichtgesetz, Schulunterrichtsgesetz,
Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige,
Berufsreifeprüfungsgesetz und Schülerbeihilfengesetz;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur beabsichtigten Novellierung der oa. Bundesgesetze wird folgende Stellungnahme zum Schulorganisationsgesetz und zum Schulunterrichtsgesetz abgegeben:

A. Schulorganisationsgesetz

I. Aufgrund der Änderung der §§ 28 Abs. 4, 29 Abs. 2, 30 Abs. 3, 32 Abs. 1 und 33 ist die Überführung der Integration von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Polytechnischen Schule vom Schulversuch in das Regelschulwesen beabsichtigt. Dies wird ha. sehr begrüßt und stellt den schon seit 10 Jahren erwünschten Abschluss der Überführung der Integration ins Regelschulwesen auf allen neun Schulstufen der allgemein bildenden Pflichtschulen dar.

Die Erläuterungen nehmen bei den Kosten nur auf die Haushaltungsschulen, nicht aber auf die Übernahme der Integration an Polytechnischen Schulen ins Regelschulwesen Bezug. Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass es bislang dem Land im Rahmen des Schulversuches noch möglich war, die Zustimmung zur Integration an Polytechnischen Schulen mangels Personalressourcen zu verweigern. Künftig wird dies aber im Regelschulwesen nicht mehr möglich sein und die erforderlichen Dienstposten müssen zur Verfügung gestellt werden. Die vom Bund aber nach den derzeitigen Richtlinien zum Stellenplan fix vorgegebenen 2,7 Prozent Kinder mit

A-8010 Graz • Stempfergasse 4
Parteienverkehr: von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Amtsstunden (für die Einbringung von Anträgen): Montag bis Donnerstag 8 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12:30 Uhr
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

- 2 -

sonderpädagogischem Förderbedarf bezogen auf die Gesamtschülerzahl entsprechen schon längst nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen des Schulalltages. Mittlerweile liegt der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nämlich bereits bei 4,9 Prozent für die allgemeinbildenden Pflichtschulen; für die Polytechnischen Schulen beträgt das Prozentausmaß für das kommende Schuljahr sogar über 6 Prozent.

Dies wiederum bedeutet, dass tatsächlich ein wesentlich größerer Bedarf an Dienstposten für die Sonderpädagogik und damit auch für die Integration in der Polytechnischen Schule besteht als er im Stellenplan ausgewiesen ist. Eine dementsprechende Anpassung der Stellenplanrichtlinie an die tatsächlichen Verhältnisse wäre daher im Zuge dieser beabsichtigten Novellierung durch eine Erhöhung des derzeitigen Prozentausmaßes von 2,7 dringend erforderlich.

- II. Bezug nehmend auf die Kostenfrage wird auf einen zusätzlichen Lehrereinsatz nur im Bereich der Integration an Haushaltungsschulen hingewiesen. Für diese Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen Sonderschullehrerinnen und –lehrer auf der gesetzlichen Grundlage des § 22 LDG zum Einsatz kommen. Bezüglich dieser Rechtsgrundlage wird darauf hingewiesen, dass derartige Verwendungen bzw. Mitverwendungen von Sonderschullehrkräften an Bundesschulen unter der Einschränkung der „vorübergehenden Verwendung“ stehen, sodass Lehrpersonen nur maximal fünf Jahre zum Einsatz kommen können. Für die Integration an Bundesschulen wäre eine entsprechende gesetzliche Änderung im Dienstrecht sinnvoll, sodass die Sonderschullehrkräfte auch über längere Zeiträume dieser Unterrichtstätigkeit an Bundesschulen nachkommen können.

B. Schulunterrichtsgesetz

Die Einführung der „Individuellen Lernbegleitung“ (§ 19a SchUG) mit Unterstützungsmaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler zur Vermeidung von Schulstufenviederholungen wird grundsätzlich befürwortet. Zur Kostenfrage dieser Maßnahme sprechen die Erläuterungen von „Kostenneutralität“. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden, weil nach dem bestehenden System der Schulstufenviederholung in den seltensten Fällen zusätzliche Kosten hinsichtlich des Lehrereinsatzes entstehen; die Ausnahme wäre nur, wenn diese Schülerinnen und Schüler, die wiederholen, eine Klassenteilung bewirken. Im Gegensatz dazu sind aber die im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen der Lehrkräfte für die einzelnen Schülerinnen und Schüler immer mit einem Mehraufwand für das Lehrpersonal und damit mit Mehrkosten verbunden. Demnach wird eine Kostenneutralität tatsächlich nicht zu erreichen sein.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Leiter der Fachabteilung Verfassungsdienst

(Dr. Alfred Temmel)